

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1363/2014

Abteilung: Stadtwerke Speyer (SWS)
GmbH

Bearbeiter/in: Petra Martin

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Aufsichtsrat SWS GmbH	04.09.2014	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	18.09.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Betrauung der Stadtwerke Speyer GmbH - Unterhaltung und Betrieb des "bademaxx"

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Betrauungsakt, mit dem die auf 10 Jahre befristete Betrauung der Stadtwerke Speyer GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgen soll, zu.

Begründung:

Im Rahmen einer durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Speyer GmbH (nachfolgend: „Stadtwerke“) angestoßenen beihilferechtlichen Prüfung hat die Dornbach GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft eine Betrauung der Stadtwerke für den Betrieb des Freizeit- und Erlebnisbades „bademaxx“ nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2012/21/EU) empfohlen. Dies aus folgenden Gründen:

Für den Betrieb von Bädern in öffentlicher bzw. kommunaler Trägerschaft sind alle geldwerten Vorteile, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie etwa unternehmensinterne Mitteltransfers zwischen Energie- und Bädersparte auf Ebene der Stadtwerke, beihilferrelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot.

Die europarechtlichen Vorgaben haben mit dem sogenannten „Almunia-Paket“ vom 20.12.2011 einige Änderungen erfahren. Die EU-Kommission hat insoweit ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern soll. Zu diesem Zweck wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit dem Europarecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt.

Im Bereich der kommunalen Unternehmen wird so unter bestimmten Bedingungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an deren Unternehmen bzw. innerhalb der kommunalen Unternehmen ermöglicht, soweit diese Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI-Leistungen) erbringen.

Nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz hat die Stadt Speyer die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Von den genannten Aufgaben umfasst ist auch die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb des Sport- und Erlebnisbades „bademaxx“ in Speyer. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt Speyer gewährleistet werden. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Beihilferechts.

Das Almunia-Paket besteht insbesondere aus dem Freistellungsbeschluss der Kommission vom 11. Januar 2012 (2012/21/EU), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C8/02), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C8/03) sowie der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 („Transparenzrichtlinie“).

Diese Regelungen ersetzen nach Ablauf einer Übergangsfrist seit dem Jahr 2014 die Vorgängerregelungen des sog. „Monti-Pakets“, so dass eine Anpassung an die aktuellen europarechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Dies soll im Rahmen eines Betrauungsaktes erfolgen.

In Anlehnung an das Urteil des europäischen Gerichtshofs in Sachen „Altmark-Trans“ sind im Rahmen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission insbesondere die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- a) Das Vorliegen einer wirksamen Betrauung,
- b) Die vorherige Festlegung transparenter und objektiver Parameter zur Berechnung der sogenannten Ausgleichszahlungen sowie
- c) Das Verbot der Überkompensation und die Regelung von Rückzahlungsmodalitäten.

Zu beachten ist insoweit auch das sich aus der Transparenzrichtlinie ergebende Erfordernis der getrennten Buchführung im Hinblick auf solche Leistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Unter dem Erfordernis der „getrennten Buchführung“ im Sinne des Freistellungsbeschlusses ist die Verpflichtung für die Stadtwerke zu verstehen, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse getrennt nach Geschäftsbereichen zu führen, wobei eine Zuordnung objektiv gerechtfertigt bzw. in angemessener Höhe nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen hat.

Eine Verpflichtung der Stadt zur Gewährung von Ausgleichsleistungen ist mit dem Betrauungsakt nicht verbunden. Dieser schafft lediglich den europarechtlich erforderlichen Rahmen, um Ausgleichsleistungen überhaupt künftig erbringen zu dürfen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig durch unternehmensinterne Mitteltransfers auf Ebene der Stadtwerke erfolgen kann so dass keine unmittelbare Belastung des Haushalts erfolgt.

In dem Freistellungsbeschluss ist weiterhin vorgesehen, dass der Betrauungsakt zunächst nur befristet auf 10 Jahre abgeschlossen werden darf. Dies wird in dem vorliegenden Entwurf entsprechend umgesetzt. Eine Verlängerung nach Ablauf der Frist ist jedoch möglich.

Anlage: Entwurf Betrauungsakt bademaxx

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Speyer

betreffend

die Unterhaltung und den Betrieb des Sport- und Erlebnisbades
„bademaxx“

durch die
die Stadtwerke Speyer GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz hat die die Stadt Speyer die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb des Sport- und Erlebnisbades „bademaxx“ in Speyer einschließlich aller damit verbundenen Hilfs- und Nebeneinrichtungen. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt Speyer gewährleistet werden. Die Stadt Speyer kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben Dritter, hier der Stadtwerke Speyer GmbH, bedienen.
- (3) Bei den vorstehend unter Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Speyer („**Stadt**“) betraut die Stadtwerke Speyer GmbH mit Sitz in Speyer („**Stadtwerke**“) mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt, die die Stadtwerke jeweils im Einklang mit ihrem Unternehmenszweck im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt wahrnehmen und die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:
 - a. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb, des Erholungs- und Freizeitwecken dienenden Sport- und Erlebnisbades „bademaxx“ einschließlich der Saunaeinrichtung und der Bereitstellung des Bades für Schul- und Vereinsschwimmen zu jeweils sozialverträglichen Eintrittspreisen;
 - b. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - Durchführung von (DLRG-)Schwimm- und Aqua Fitness-Kursen zu jeweils sozial verträglichen Preisen, Abnahme von Schwimmbadabzeichen
 - Bereitstellung von sonstigen Angeboten und Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Bad- und Saunaeinrichtung stehen und für diesen unmittelbar förderlich sind (z.B. Parkraumbereitstellung).
- (2) Daneben erbringen die Stadtwerke im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades folgende Dienstleistungen, die nicht oder nicht ausschließlich zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a. Betrieb eines Bädershops
- b. Verpachtung einer Gastronomie und;
- c. Bereitstellung, Vermietung und Verpachtung von Flächen und Räumlichkeiten an Dritte außerhalb des Bad- und Saunabetriebs (z.B. für Massage, Kosmetik und Fußpflegedienstleistungen, Rehabilitationsmaßnahmen und kulturelle Veranstaltungen).

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen benötigten Kosten. Hierauf sind alle Einnahmen aus dem Betrieb der Stadtwerke anzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach § 2 Absatz 1 erzielt werden. Das Nähere regelt Absatz 5.
- (2) Der Ausgleich erfolgt durch die Stadtwerke im Wege unternehmensinterner Mitteltransfers.
- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die Stadtwerke in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Absatz 1 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Unterdeckungen abzudecken.

Unterdeckungen sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gem. § 2 Absatz 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gem. § 2 Absatz 1 anfallen. Der angemessene Gewinn ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.

- (6) Soweit die Stadtwerke sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 2 ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Stadtwerke in ihrer Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Absatz 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Stadtwerke erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das

Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Stadtwerke werden die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 2 entsteht, führen die Stadtwerke den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss oder – soweit erforderlich – durch einen gesonderten Beihilfebericht, der sich an die Stadt richtet und der die Anforderungen von § 3 Absatz 6 erfüllt.
- (2) Überhöhte Ausgleichleistungen sind ggf. zurückzufordern.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Betrag auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von den für dieses Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichleistungen abgezogen werden.

§ 5

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von den Stadtwerken für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Gültigkeit / Übergangsregelung / Zeitdauer der Betreuung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betreuungsakt tritt erstmalig für das Kalenderjahr, in dem er unterzeichnet wird, in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom **[■ Datum]** diesem Betreuungsakt zugestimmt.
- (3) Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke wird beauftragt, auf die Einhaltung der in diesem Betreuungsakt enthaltenen Bestimmungen hinwirken.

Speyer, den **[■ Datum]**

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister